

werden, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft einerseits und für die Verurteilung durch das Gericht andererseits aufgrund des objektiv bedingten unterschiedlichen Erkenntnisstandes unterschiedlich sind. Während die Anordnung der Untersuchungshaft das Vorliegen dringender Verdachtsgründe (§ 122 Abs. 1 StPO), mindestens eines konkreten Haftgrundes entsprechend § 122 Abs. 1 Ziff. 1 - 4 StPO und der Unumgänglichkeit¹ gemäß § 123 StPO voraussetzt, muß die gerichtliche Verurteilung auf der Gewißheit beruhen, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Straftat schuldhaft begangen hat. Erweist sich im Verlaufe des Strafverfahrens, daß der inhaftierte Beschuldigte oder Angeklagte unschuldig ist, war dennoch die Untersuchungshaft gerechtfertigt, wenn zum Zeitpunkt ihrer Anordnung die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorgelegen haben.

Mit der Anordnung der Untersuchungshaft, die nur durch gerichtliche Entscheidung erfolgen kann, ist in jedem Falle die Verhaftung des Bürgers und seine Unterbringung in einer Untersuchungshaftanstalt verbunden. Er wird in verschlossenen Verwahrräumen einer Untersuchungshaftanstalt untergebracht und darf bzw. kann diese sowie die Anstalt nur in speziell vorgesehenen Fällen und stets nur unter Aufsicht von Bewachungspersonal verlassen. Die Untersuchungshaft ist insofern für den Verhafteten notwendigerweise mit der zeitweiligen Aufhebung bzw. wesentlichen Einschränkung einer Reihe verfassungsmäßig garantierter Grundrechte verbunden, soweit es für die Realisierung der Ziele der Untersuchungshaft notwendig und gesetzlich zulässig ist.

So wird das Recht, sich innerhalb des Staatsgebietes der DDR, im Rahmen der dafür geltenden Gesetze, frei zu bewegen, aufgehoben. (Artikel 32 Verfassung der DDR). Darin eingeschlossen ist eine wesentliche Reduzierung des Umgangs mit Familienangehörigen, Verwandten, Freunden, Bekannten und anderen Personen nach freier Wahl des Bürgers und zu jeder beliebigen Zeit.

¹ Vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR zu Fragen der Untersuchungshaft vom 20. Oktober 1977, I Pr B 1 - 112 - 2/77